



Dr. Brüning Engineering UG



Umwelttechnische
Beratung



Informationstechnische
Beratung



- Startseite
- Der WL e. V.
- Institute
- IDH
- IVV
- IFKU**
- Projekte
- Öffentlichkeitsarbeit
- Messen / Veranstaltungen
- Seminare
- Schriftenreihen
- Dissertationen
- Angebote für Studenten
- Stellenangebote

Sie befinden sich hier: Startseite ▶ Institute ▶ IfKU



Institut für Kreislaufwirtschaft und Umwelttechnik (IfKU)

Seit vielen Jahren beschäftigt sich das Institut für Kreislaufwirtschaft und Umwelttechnik (IfKU) mit der ganzheitlichen Entwicklung entsorgungslogistischer Lösungen.

Das IfKU bietet u. a. folgende Dienstleistungen an:

- Optimierung betrieblicher/kommunaler Entsorgungskonzepte
- Erarbeitung von Verwertungs- und Verwendungskonzepten
- Planung und Realisierung von Recyclingstrategien und -techniken

Kontaktadressen:

Giselherstr. 34
44319 Dortmund

Tel.: +49 (0)231 560 779-90

Fax: +49 (0)231 560 779-99

E-Mail: info@ifku.vvl-ev.de

Tel.: +49 (0) 4401 – 7049760
Fax: +49 (0) 4401 – 7049761
E-Mail: info@dr-bruening.de

Neue rechtliche Entwicklungen, bei der Einstufung, der Erfassung und dem Recycling von Elektr(on)ikaltgeräten



ICS 13.030.50; 01.020

VDI-RICHTLINIEN

Mai 2001
May 2001

VEREIN
DEUTSCHER
INGENIEURE

Recycling
elektrischer und elektronischer Geräte
Grundlagen und Begriffe

VDI 2343

Blatt 1 / Part 1

Recycling
of electrical and electronic products
Principles and terminology

Ausg. deutsch/englisch
Issue German/English

Die deutsche Version dieser Richtlinie ist verbindlich.

No guarantee can be given with respect to the English translation. The German version of this guideline shall be taken as authoritative.

**Gesetz
zur Neuordnung des Rechts
über das Inverkehrbringen, die Rücknahme
und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten^{1, 2}**

Vom 20. Oktober 2015

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:



Artikel 1

Gesetz

**über das Inverkehrbringen,
die Rücknahme und die umweltverträgliche
Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten
(Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG)**

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Abfallwirtschaftliche Ziele
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

**Pflichten beim Inverkehrbringen
von Elektro- und Elektronikgeräten**

- § 4 Produktkonzeption
- § 5 Einrichten der Gemeinsamen Stelle

- § 6 Registrierung
- § 7 Finanzierungsgarantie
- § 8 Niederfassungspflicht, Beauftragung und Benennung eines Bevollmächtigten
- § 9 Kennzeichnung

Abschnitt 3

Sammlung und Rücknahme

- § 10 Getrennte Erfassung
- § 11 Verordnungsermächtigungen

Unterabschnitt 1

**Sammlung und Rücknahme
von Altgeräten aus privaten Haushalten**

- § 12 Berechtigte für die Erfassung von Altgeräten aus privaten Haushalten
- § 13 Sammlung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger
- § 14 Bereitstellen der abzuholenden Altgeräte durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger
- § 15 Aufstellen von Behältnissen durch die Hersteller oder deren Bevollmächtigte
- § 16 Rücknahmepflicht der Hersteller



A b s c h n i t t 8

B e l e i h u n g

§ 40 Ermächtigung zur Beleihung

§ 41 Aufsicht

§ 42 Beendigung der Beleihung

A b s c h n i t t 9

S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

§ 43 Beauftragung Dritter

§ 44 Widerspruch und Klage

§ 45 Bußgeldvorschriften

§ 46 Übergangsvorschriften

Artikel 2

Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

Artikel 3

Weitere Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

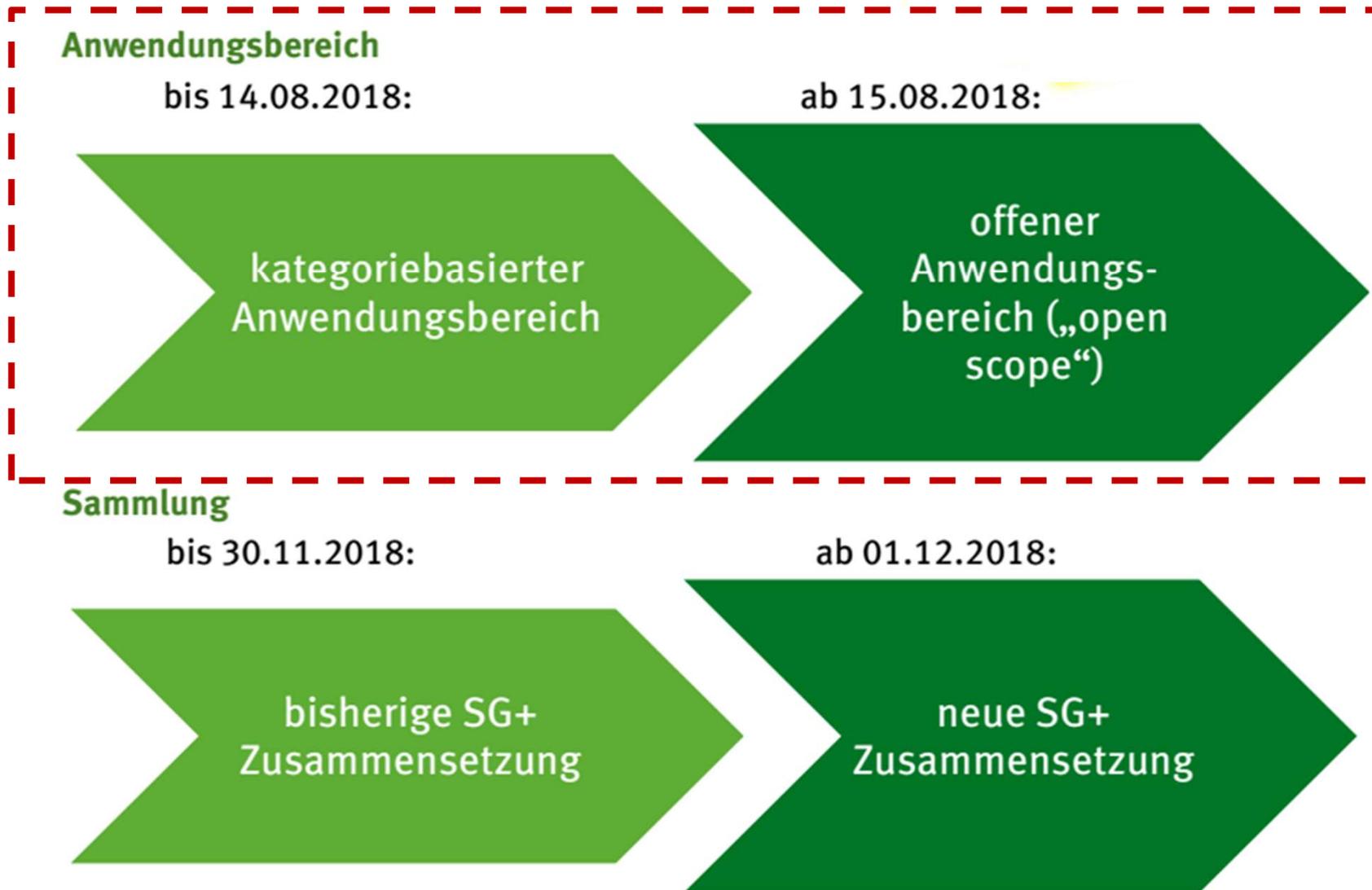
Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Artikel 1 und 4 bis 6 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. September 2013 (BGBl. I S. 3642) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 3 tritt am 15. August 2018 in Kraft.



Quelle: UBA

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz **gilt für Elektro- und Elektronikgeräte, die unter eine der folgenden Kategorien fallen:**

1. Haushaltsgroßgeräte,
2. Haushaltskleingeräte,
3. Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik,
4. Geräte der Unterhaltungselektronik und Photovoltaikmodule,
5. Beleuchtungskörper,
6. Elektrische und elektronische Werkzeuge,
7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte,
8. Medizinprodukte,
9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente oder
10. Automatische Ausgabegeräte.

Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere die in Anlage 1 aufgeführten Geräte.

§ 2 Anwendungsbereich

- 1) Dieses **Gesetz gilt für sämtliche Elektro- und Elektronikgeräte**. Sie sind in die folgenden **Kategorien** unterteilt:
 1. Wärmeüberträger,
 2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern enthalten,
 3. Lampen,
 4. Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (Großgeräte),
 5. Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (Kleingeräte),
und
 6. kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt.



§ 2 (ab 15.08.2018)

Dr. Brüning Engineering UG
Kirchenstr. 26
D - 26919 Brake
<http://www.dr-bruening.de>
e-mail: info@dr-bruening.de

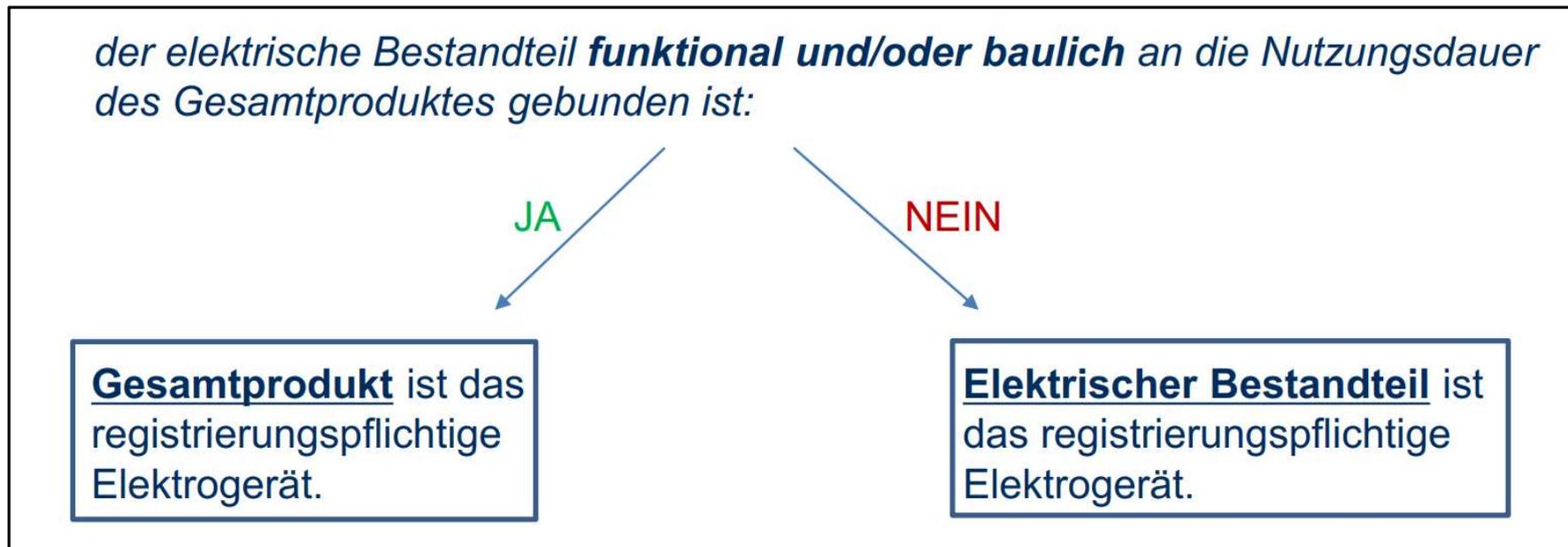
(2) Dieses Gesetz gilt **nicht** für folgende Elektro- und Elektronikgeräte:

1. Geräte, die der Wahrung der wesentlichen **Sicherheitsinteressen** der Bundesrepublik Deutschland dienen, einschließlich **Waffen, Munition und Wehrmaterial**, die nur für militärische Zwecke bestimmt sind,
2. Geräte, die
 - a) als Teil eines anderen **Gerätes, das vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen** ist oder nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fällt, **in dieses eingebaut sind und**
 - b) **ihre Funktion nur speziell als Teil dieses anderen Gerätes erfüllen können,**
3. **Glühlampen,**
4. **Ausrüstungsgegenstände** für einen Einsatz im **Weltraum,**
5. **ortsfeste industrielle** Großwerkzeuge,
6. **ortsfeste Großanlagen;** dieses Gesetz gilt jedoch für Geräte, die nicht speziell als Teil dieser Anlagen konzipiert und darin eingebaut sind,
7. **Verkehrsmittel** zur Personen- und Güterbeförderung; dieses Gesetz gilt jedoch für elektrische Zweiradfahrzeuge, für die eine Typgenehmigung nicht erforderlich ist,
8. **bewegliche Maschinen,**
9. **Geräte, die** ausschließlich zu **Zwecken der Forschung** und Entwicklung speziell entworfen wurden und nur auf zwischenbetrieblicher Ebene bereitgestellt werden, und
10. **medizinische Geräte** und In-vitro-Diagnostika, **bei denen jeweils zu erwarten ist, dass sie vor Ablauf ihrer Lebensdauer infektiös werden, und aktive implantierbare medizinische Geräte.**

- Ab dem 15.08.2018 fallen „sämtliche“ Elektro- und Elektronikgeräte unter das ElektroG, außer sie sind explizit ausgenommen
- Das Gesetz kann ggf. für „neue“ Geräte gelten, beispielsweise:
 - Möbel mit elektrischen Funktionen
 - Textilien mit elektrischen Funktionen
 - ...



Bei zusammengesetzten Produkten, ist im Einzelfall zu unterscheiden, ob:



Quelle: Stiftung ear, Webinar ElektroG 18, Modul 1

Registrierungspflichtige Gesamtgeräte



Elektrische Bestandteile (Motor, Leuchte) sind in das Gesamtprodukt **fest eingebaut** und lassen sich nur „**unter großer Anstrengung**“ wieder ausbauen.

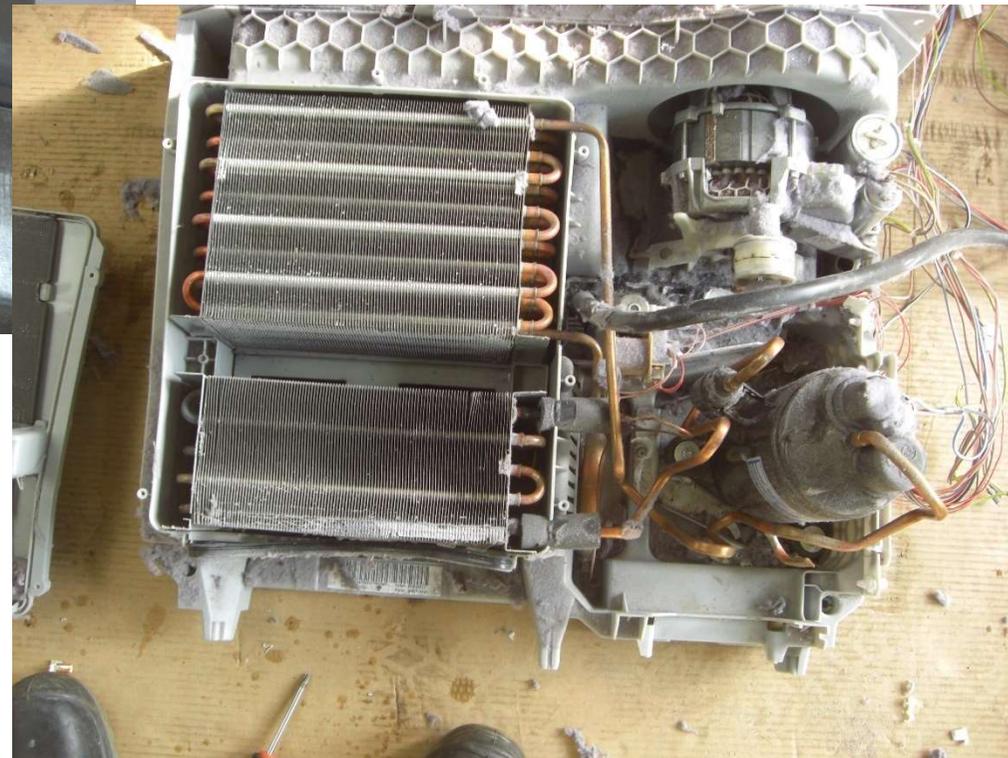
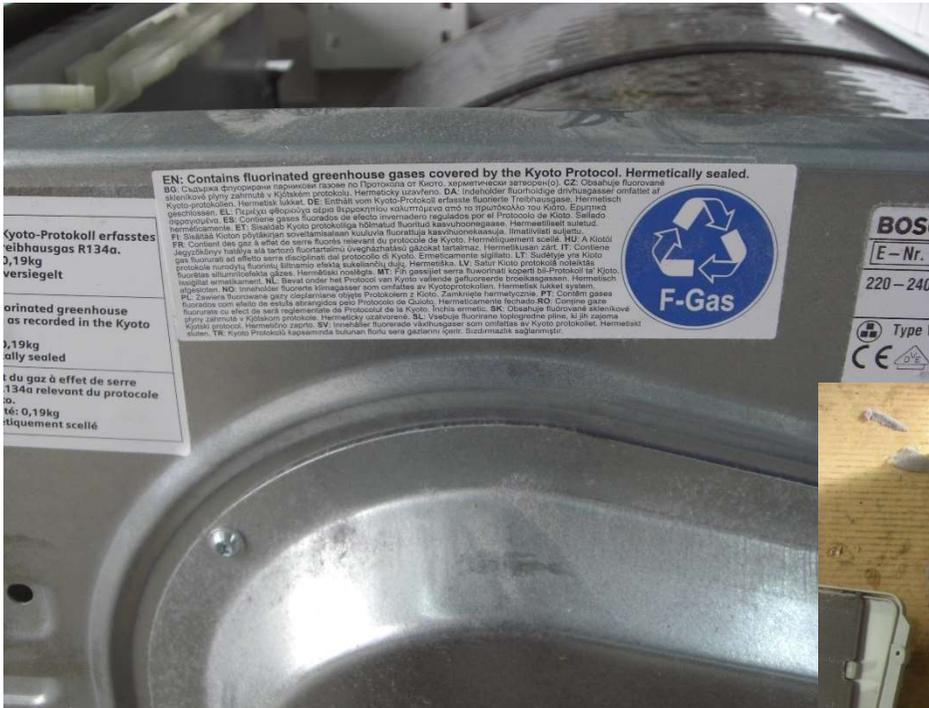
Bildquellen Stiftung ear

Registrierungspflichtige Bestandteile



Elektrische Bestandteile (LED-Leiste, Nabendynamo) werden auch **einzel**n, zum Nachrüsten, in **Verkehr gebracht** und können **leicht wieder ausgetauscht** werden.

Beispiele: Stiftung ear Webinar ElektroG 18, Modul 1 und Stiftung ear Dienstleisterworkshop „2018“



KATEGORIE	DEFINITION	BEISPIELE (NICHT ABSCHLIESSEND)	FEHLINTERPRETATION/GERÄTE, DIE <i>NICHT</i> IN DIE KATEGORIE FALLEN
1 Wärmeüberträger	Wärmeüberträger (jeglicher Größe) sind Geräte mit integrierten Kreisläufen, bei denen andere Substanzen als Wasser – z.B. Gase, Öle, Kühl- und Kältemittel oder Sekundärstoffe – zum Zweck der Kühlung/Heizung oder Entfeuchtung benutzt werden.	Kühlschränke, Kühlgeräte, Gefriergeräte, Geräte zur automatischen Abgabe von Kaltprodukten, Klimageräte, Entfeuchter, Wärmepumpen, Wärmepumpentrockner, ölfüllte Radiatoren, Peltierkühlgeräte und andere Wärmeüberträger, bei denen andere Flüssigkeiten oder Substanzen als Wasser für die Wärmeübertragung verwendet werden.	<i>Be- und Entlüftungsgeräte, Ventilatoren, Heizlüfter, elektrische Heizgeräte und Heizkörper, Saunen, Nachtspeicheröfen, Pelletöfen, Gasthermen, Infrarotheizungen, Heizfolien, Elektroherde und-backöfen, Mikrowellengeräte, Wäschetrockner (ohne Wärmepumpe), Kühlgeräte mit reinem Wasserkreislauf und alle sonstigen Geräte, welche lediglich Wasser (ohne Zusatzstoffe oder Kühlmittel) zum Temperatureaustausch nutzen.</i>





KATEGORIE	DEFINITION	BEISPIELE (NICHT ABSCHLIESSEND)	FEHLINTERPRETATION/GERÄTE, DIE NICHT IN DIE KATEGORIE FALLEN
<p>2 Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² enthalten</p>	<p>Bildschirm(gerät)e und Monitore (jeglicher Größe) sind Geräte zur Darstellung von Bildern und Informationen auf einem elektronischen Bildschirm, unabhängig von der Größe des Bildschirms.</p> <p>Achtung: Diese Kategorie umfasst auch „Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² enthalten“. In den FAQ zur WEEE2-Richtlinie wird allerdings verdeutlicht, dass nicht alle solchen Geräte unter diese Kategorie fallen. Nur Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² enthalten und deren Hauptzweck das Darstellen von Bildern und Informationen auf einem Bildschirm ist unterfallen dieser Kategorie.</p>	<p>Bildschirmgeräte, Fernsehgeräte, LCD-Fotorahmen, Monitore (unabhängig von der Bildschirmgröße) sowie Laptops, Notebooks, Tablets, E-Book-Reader, E-Reader sowie Bildschirme und Monitore, die bisher den Kategorien Medizinprodukte (z.B. bildgebende Diagnostik- und Therapiegeräte) oder Überwachungs- und Kontrollinstrumente (z.B. Industrie-Notebooks, Industrie-Tablets) zugeordnet waren.</p>	<p><i>Kleine ITK-Geräte, wie Mobiltelefone (z.B. Smartphones, Phablets usw.), GPS- und Navigationsgeräte, Taschenrechner, Telefone usw. Diese Geräte werden der Kategorie 6 zugeordnet.</i></p> <p><i>Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² enthalten und deren Hauptzweck nicht die Darstellung von Bildern und Informationen auf einem Bildschirm ist, wie z.B. Drucker, Kopierer, Geldautomaten, Industriemaschinen, medizinische Geräte usw. Diese Geräte werden den Kategorien 4–6 zugeordnet.</i></p>

<https://www.stiftung-ear.de/elektrog-2018/anwendungsbereich/definition-der-6-kategorien/>



BIRNE



LAMPE



LEUCHE

Birne, Lampe, Leuchte?

Quelle: Public Garden

Quelle: Public Garden, nach: UBA

KATEGORIE	DEFINITION	BEISPIELE (NICHT ABSCHLIESSEND)	FEHLINTERPRETATION/GERÄTE, DIE NICHT IN DIE KATEGORIE FALLEN
3 Lampen	<p>Lampen (jeglicher Größe) sind „Einrichtungen zur Erzeugung von Licht“.</p> <p>Darunter sind elektrische Lichtquellen zu verstehen, die vom Endnutzer in bestimmungsgemäßen Endgeräten (z.B. Leuchten, Beamer, Solarien etc.) montiert oder getauscht werden können.</p>	Gasentladungslampen, Kompaktleuchtstofflampen, Leuchtstofflampen, LED-Lampen	<p>Der Begriff „Lampe“ wird oft für Geräte benutzt, die eigentlich Leuchten sind (z.B. Schreibtisch„lampe“, Taschen„lampe“). Leuchten werden den Kategorien 4 oder 5 zugeordnet.</p> <p>Lampen, die fest in Leuchten eingebaut sind, und nicht entfernt werden können, ohne dass die Einheit dauerhaft beschädigt wird, gehören zur Leuchte und fallen mit dieser in die Kategorie 4 oder 5.</p> <p>Herkömmliche Glühlampen (ausgenommen, vgl. § 2 Absatz 2 Nr. 3 ElektroG)</p>

<https://www.stiftung-ear.de/elektrog-2018/anwendungsbereich/definition-der-6-kategorien/>



KATEGORIE	DEFINITION	BEISPIELE (NICHT ABSCHLIESSEND)	FEHLINTERPRETATION/GERÄTE, DIE <i>NICHT</i> IN DIE KATEGORIE FALLEN
4 Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt (Großgeräte)	Geräte, bei denen mindestens eine äußere Abmessung mehr als 50 cm beträgt, die aber nicht bereits von den Kategorien 1-3 erfasst sind.	Große ... IT- und Telekommunikationsgeräte, Haushaltsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten, Ton- oder Bildwiedergabegeräte, Musikinstrumente, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte, medizinische Geräte; Überwachungs- und Kontrollinstrumente, Ausgabeautomaten, Geräte zur Erzeugung elektrischer Ströme, Nachtspeicheröfen, Mikrowellengeräte, elektrische Heizgeräte, Kochplatten, Ventilatoren, Saunen, Sonnenbänke, Photovoltaikmodule	<i>Große Kühlgeräte, große Monitore, große Laptops, große Lampen (z.B. lange Leuchtstoffröhren) usw. Diese Geräte werden den Kategorien 1–3 zugeordnet.</i>

<https://www.stiftung-ear.de/elektrog-2018/anwendungsbereich/definition-der-6-kategorien/>



KATEGORIE	DEFINITION	BEISPIELE (NICHT ABSCHLIESSEND)	FEHLINTERPRETATION/GERÄTE, DIE NICHT IN DIE KATEGORIE FALLEN
<p>5 Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt (Kleingeräte)</p>	<p>Geräte, bei denen die größte äußere Abmessung kleiner oder gleich 50 cm beträgt, die aber nicht bereits von den Kategorien 1-4 oder 6 erfasst werden.</p>	<p>Kleine ...</p> <p>Haushaltsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten, Ton- oder Bildwiedergabegeräte, Musikausrüstung, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte, medizinische Geräte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente, Ausgabeautomaten, Geräte zur Erzeugung elektrischer Ströme, Mikrowellengeräte, elektrische Heizgeräte, Kochplatten, Ventilatoren, Uhren, Kameras, Waagen, Radiogeräte, Fahrradcomputer, Rauchmelder, Thermostate, Kleingeräte mit eingebauten Photovoltaikmodulen, Photovoltaikmodule</p>	<p><i>Kleine ITK-Geräte bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (Mobiltelefone, z.B. Smartphones, Phablets, Router, Drucker, GPS- und Navigationsgeräte usw.). Diese Geräte werden der Kategorie 6 zugeordnet.</i></p> <p><i>Kleine Kühlgeräte, Kompaktleuchtstofflampen, LED-Lampen, kleine Gasentladungslampen, LCD-Fotorahmen, kleine Monitore, kleine Bildschirmgeräte usw. Diese Geräte werden den Kategorien 1–3 zugeordnet.</i></p>

<https://www.stiftung-car.de/elektrog-2018/anwendungsbereich/definition-der-6-kategorien/>



KATEGORIE	DEFINITION	BEISPIELE (NICHT ABSCHLIESSEND)	FEHLINTERPRETATION/GERÄTE, DIE NICHT IN DIE KATEGORIE FALLEN
<p>6 kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt</p>	<p>Geräte, deren Nutzungszweck das Sammeln, Übertragen, Bearbeiten, Speichern und Darstellen von Informationen ist (Geräte der Informationstechnik) und Geräte zum elektronischen Übertragen von Signalen – Sprache, Video und Daten – über räumliche Distanzen hinweg (Geräte der Telekommunikationstechnik), bei denen jeweils die größte äußere Abmessung kleiner oder gleich 50 cm beträgt, die aber nicht bereits von den Kategorien 1-5 erfasst werden.</p>	<p>Mobiltelefone (Smartphones, Phablets usw.), GPS- und Navigationsgeräte, Taschenrechner, Router, PCs, Drucker, Telefone</p>	<p><i>Große ITK-Geräte (z.B. große Drucker). Diese Geräte werden der Kategorie 4 zugeordnet.</i></p> <p><i>Kleingeräte, die keine ITK-Geräte sind (MP3-Spieler, Quarzuhren usw.).</i></p> <p><i><u>Kleine Geräte, die mit und ohne ITK-Technik angeboten werden (z.B. Uhren, Haushaltsgeräte, Radios, Kameras usw.) werden immer Kleingeräten (Kategorie 5) zugewiesen.</u></i></p> <p><i>Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² enthalten (Laptops, Tablets, E-Book-/E-Reader usw.). Diese Geräte werden der Kategorie 2 zugeordnet.</i></p>

<https://www.stiftung-ear.de/elektrog-2018/anwendungsbereich/definition-der-6-kategorien/>

Abgrenzung zwischen großen und kleinen Geräten – Vorgehen beim Messen *

Die Bemaßung des Produzenten oder Herstellers ist meist ausreichend, um festzustellen, ob es sich um ein Kleingerät bzw. kleines ITK-Gerät oder Großgerät handelt (Packmaße sind nicht ausreichend). Ist dies nicht der Fall, gilt:

Die äußeren Abmessungen eines Geräts werden stets in **gebrauchsfertigem Zustand** gemessen. Dabei kann (nicht elektrisches) Zubehör (z.B. Schläuche, Rohre, Kabel) weggelassen werden. Auch Netzkabel (befestigt oder abnehmbar) werden nicht berücksichtigt. Falls das Gerät über **befestigte ausziehbare oder faltbare Teile** (z. B. Antennen oder Gelenkarme) verfügt, werden diese in ihrer **kompaktesten Form** betrachtet, um die Auswirkungen auf die Messung zu minimieren. Bei rechteckigen Geräten ist dies die größte Höhe, Breite oder Tiefe des Geräts. Für runde Geräte ist der größte Durchmesser relevant.

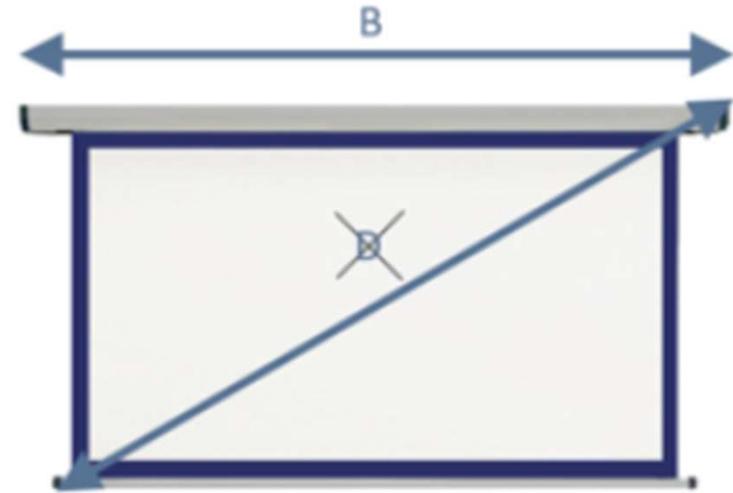
<https://www.stiftung-ear.de/elektrog-2018/anwendungsbereich/abgrenzung-gross-kleingeraete/>



PC:
Äußere Abmessung: der größere Wert von H oder T

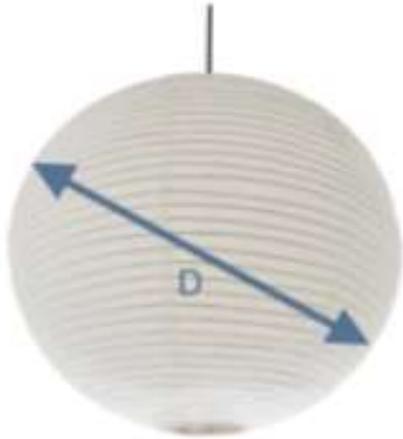


Motorleinwand:
Äußere Abmessung: Wert von B (nicht D)

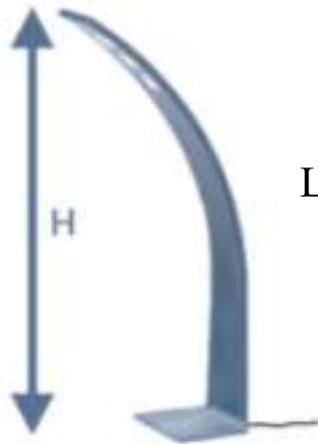
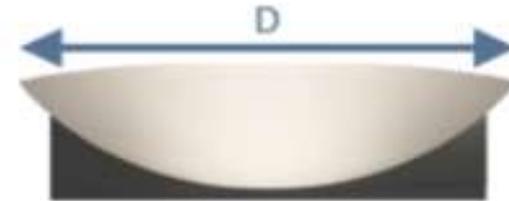


Staubsauger
Äußere Abmessung:
Wert von H
ohne Schlauch und Bodenbürste

Quelle: <https://www.stiftung-ear.de/elektrog-2018/anwendungsbereich/abgrenzung-gross-kleingeraete/>

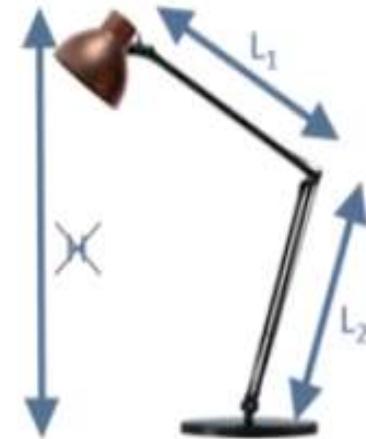


Runde Geräte
Äußere Abmessung:
Durchmesser D

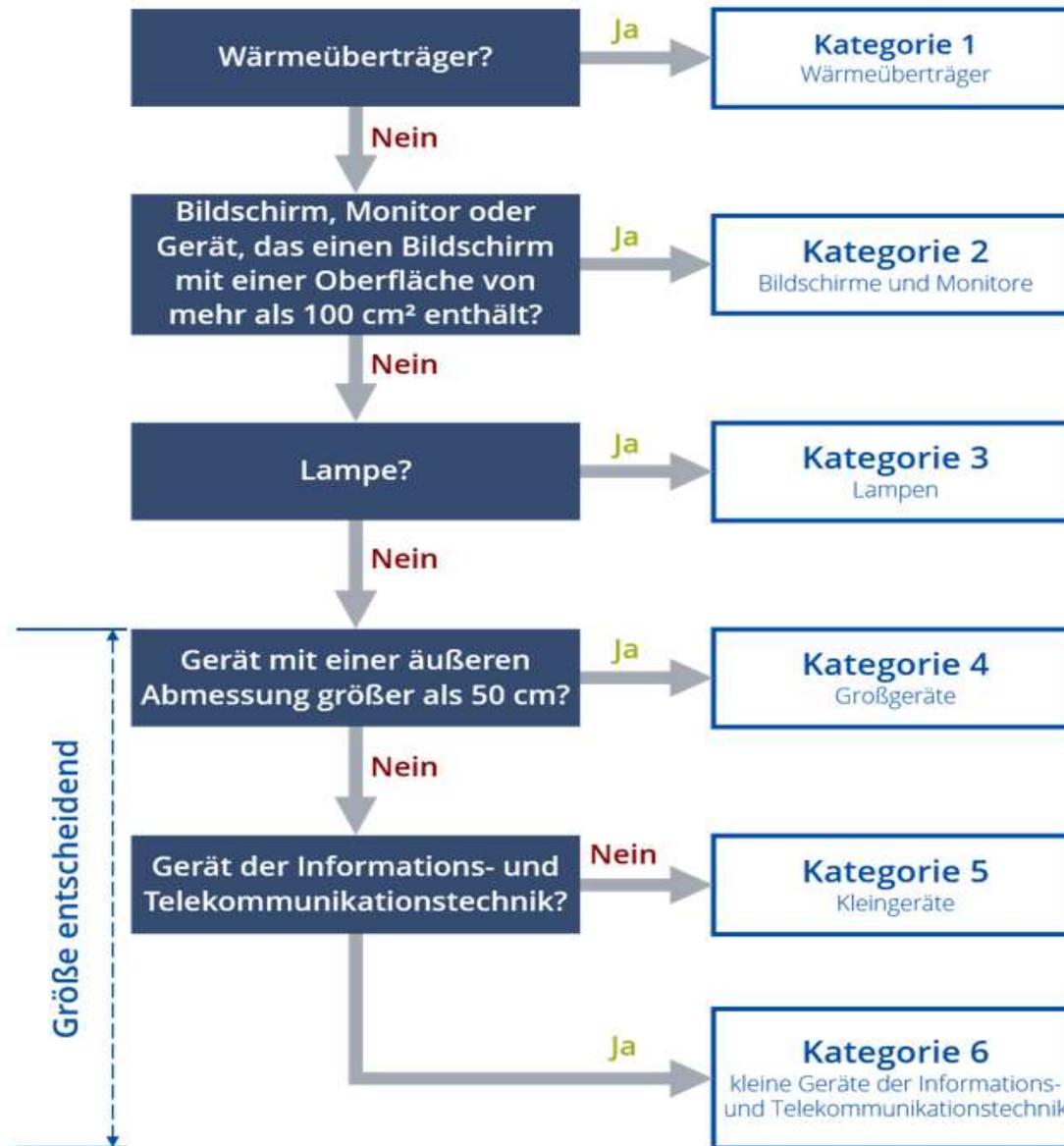


Leuchte (nicht flexibel)
Äußere Abmessung:
Wert von H

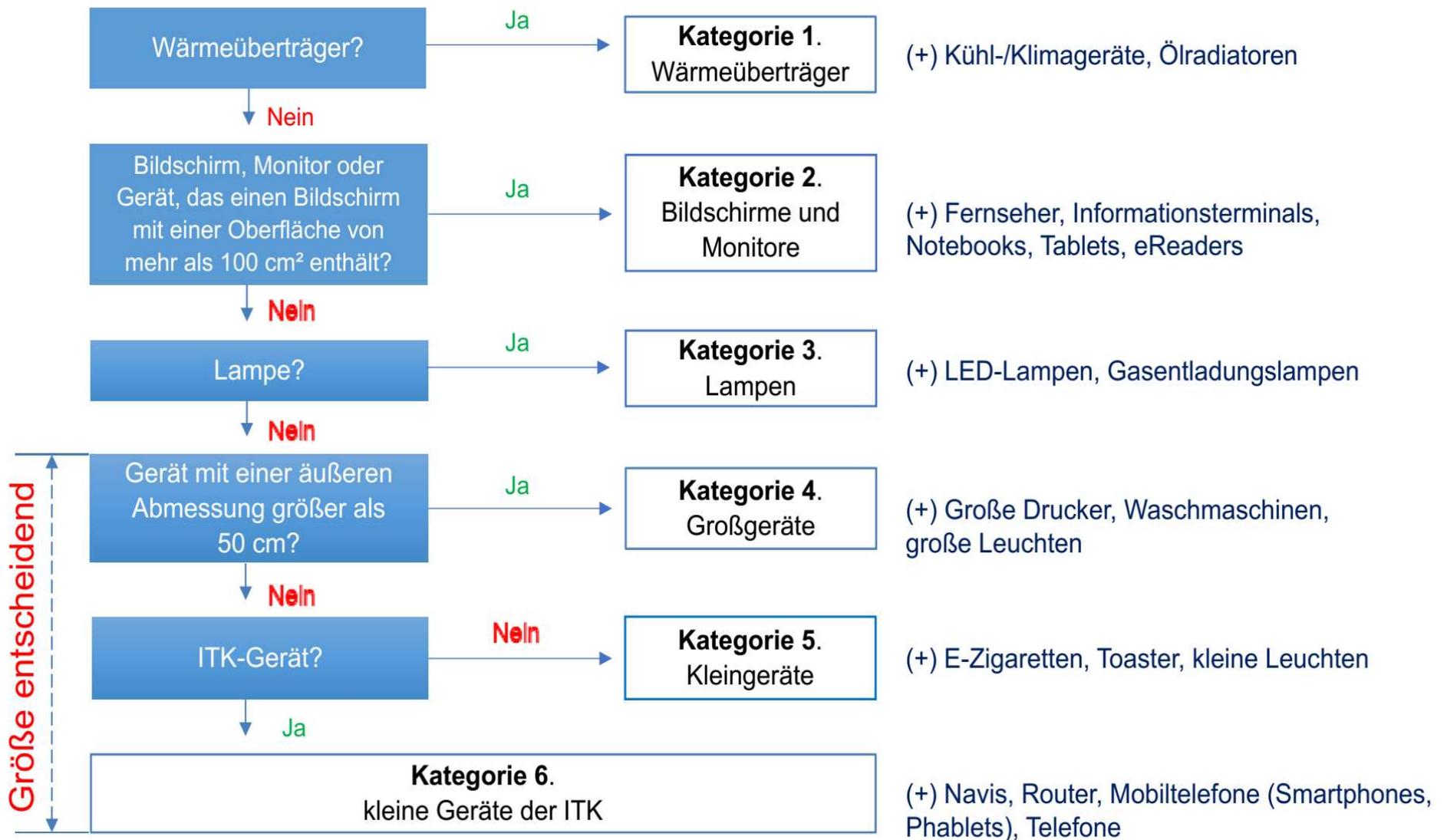
Leuchte (flexibel)
Äußere Abmessung:
Der größere Wert von L_1
und L_2



Quelle: <https://www.stiftung-ear.de/elektrog-2018/anwendungsbereich/abgrenzung-gross-kleingeraete/>



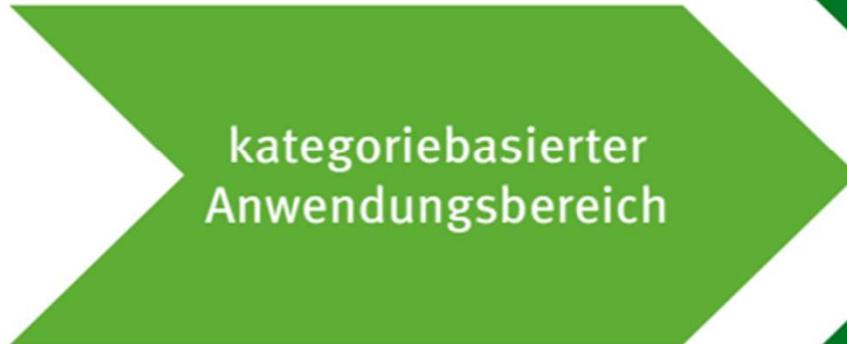
<https://www.stiftung-ear.de/de/herstellerbevollmaechtigte/kategorien>



Quelle: Stiftung ear, 18. Fachkonferenz Entsorgung EAG, Hannover

Anwendungsbereich

bis 14.08.2018:



ab 15.08.2018:

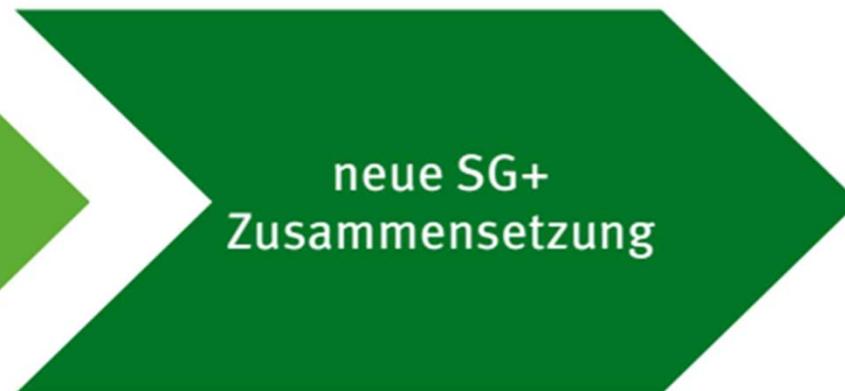


Sammlung

bis 30.11.2018:



ab 01.12.2018:



Quelle: UBA

§ 14

Bereitstellen der abzuholenden Altgeräte durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger **stellen** die von den Herstellern oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 von deren Bevollmächtigten abzuholenden Altgeräte in **folgenden Gruppen** in geeigneten Behältnissen **unentgeltlich bereit**:

1. Gruppe 1: Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte,
2. Gruppe 2: Kühlgeräte, ölfüllte Radiatoren,
3. Gruppe 3: Bildschirme, Monitore und TV-Geräte,
4. Gruppe 4: Lampen,
5. Gruppe 5: Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente und
6. Gruppe 6: Photovoltaikmodule.

In der Gruppe 1 sind Nachtspeicherheizgeräte, die Asbest oder sechswertiges Chrom enthalten, und in der Gruppe 5 batteriebetriebene Altgeräte getrennt von den anderen Altgeräten in einem eigenen Behältnis zu sammeln.



1: Haushaltsgroßgeräte, automatische
Ausgabegeräte
Nachtspeicherheizgeräte



2: Kühlgeräte, ölgefüllte Radiatoren



3: Bildschirme, Monitore und TV-Geräte



4: Lampen



5: Haushaltskleingeräte, Informations- &
Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik,
Leuchten & sonstige Beleuchtungskörper, elektrische &
elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- & Freizeitgeräte,
Medizinprodukte, Überwachungs- & Kontrollinstrumente



6: Photovoltaikmodule

§ 14

Bereitstellen der abzuholenden Altgeräte durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

- (1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger **stellen** die von den Herstellern oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 von deren Bevollmächtigten abzuholenden Altgeräte an von ihnen eingerichteten Übergabestellen in **folgenden Gruppen** in geeigneten Behältnissen **unentgeltlich bereit**:
1. Gruppe 1: Wärmeüberträger,
 2. Gruppe 2: Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern enthalten,
 3. Gruppe 3: Lampen,
 4. Gruppe 4: Großgeräte,
 5. Gruppe 5: Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik,
 6. Gruppe 6: Photovoltaikmodule.

In der Gruppe 4 sind Nachtspeicherheizgeräte, die Asbest oder sechswertiges Chrom enthalten, und in den Gruppen 2, 4 und 5 batteriebetriebene Altgeräte getrennt von den anderen Altgeräten in einem eigenen Behältnis zu sammeln.

Sammelgruppen bis zum 30.11.2018
1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte Nachtspeicherheizgeräte
2. Kühlgeräte, ölfüllte Radiatoren
3. Bildschirme, Monitore und TV-Geräte
4. Lampen
5. Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente
6. Photovoltaikmodule

Sammelgruppen ab dem 01.12.2018
1. Wärmeüberträger
2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern enthalten
3. Lampen
4. Großgeräte
5. Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik
6. Photovoltaikmodule

Mit dem Neuzuschnitt der Sammelgruppen ab dem 01.12.2018 werden die vor Ort befindlichen Transporteinheiten nicht automatisch abgezogen bzw. getauscht. Den neuen Anforderungen an die Sammlung der Elektro-Altgeräte ist durch organisatorische Regelungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers vor Ort entsprechend Rechnung zu tragen (z.B., dass ab dem 01.12.2018 in der neuen Sammelgruppe 2 (Bildschirme, Monitore und TV-Geräte) dann auch Notebooks, Tablets etc. gesammelt werden). Voraussetzung einer Vollmeldung ab dem 01.12.2018 ist weiterhin das Erreichen der gesetzlichen Mindestabholmenge der jeweiligen neuen Sammelgruppe. Ggfs. erforderliche Behälterwechsel können bei Bedarf individuell über das Ab-/Anmelden von Transporteinheiten im ear-Portal realisiert werden.

Zusätzlich zu den bisherigen Sammelgruppen-Sonderbehältnissen werden ab dem Stichtag ferner Sammelgruppe-Sonderbehältnisse für batteriebetriebene Altgeräte auch in den neuen SG 2, 4 und 5 vorgesehen werden.

<https://www.stiftung-ear.de/elektrog-2018/sammelgruppen/>

3. Die ElektroG-Novelle – Open Scope

3.1.3. Neuzuschnitt der Sammelgruppen (SG) – 01.12.2018

Sammelgruppe bisher	Sammelgruppe neu	Behältnisse:
SG1 Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte	SG 4 Großgeräte	STE NSHG ADR
SG2 Kühlgeräte, ölfüllte Radiatoren	SG 1 Wärmeüberträger	STE
SG3 Bildschirme, Monitore und TV-Geräte	SG 2 Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimeter enthalten	STE ADR
SG4 Lampen	SG 3 Lampen	STE
SG5 Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente	SG 5 Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik	STE ADR
SG6 Photovoltaikmodule	SG 6 Photovoltaikmodule	STE

Quelle: Stiftung ear

Wärmeüberträger
Bildschirme, Monitore und Geräte,...
Lampen
Großgeräte
Kleingeräte und kleine Geräte der ITK
Photovoltaikmodule

https://www.stiftung-ear.de/de/oere/abholkoordinatio...

Vorläufige Standardtransporteinheiten ab 01.12.2018 (Stand: 20.06.2017)

Gruppe	Standardtransporteinheit	Sondertransporteinheit einer Gruppe
1	1 St. Abrollcontainer 38 m ³	
2	1 St. Abrollcontainer 38 m ³	7 St. Eurogitterbox je 0,75 m ³ als Sondertransporteinheit für batteriebetriebene Altgeräte
3	2 St. Rungenpalette je 1 m ³ und 2 St. Eurogitterbox je 0,75 m ³ und 1 St. Spannringfass je 0,03 m ³	
4	1 St. Abrollcontainer 38 m ³	7 St. Eurogitterbox je 0,75 m ³ als Sondertransporteinheit für batteriebetriebene Altgeräte 7 St. Europalette je 0,75 m ³ als Sondertransporteinheit für Nachtspeicherheizgeräte, die Asbest oder sechswertiges Chrom enthalten
5	1 St. Abrollcontainer 38 m ³ oder 3 St. Absetzcontainer je 10 m ³	7 St. Eurogitterbox je 0,75 m ³ als Sondertransporteinheit für batteriebetriebene Altgeräte
6	4 St. Europalette je 0,75 m ³ oder 3 St. Kunststoff Palettenbox je 1 m ³ oder 4 PV-Big-Bags	

Zusätzlich zu den bisherigen Gruppensonderbehältnissen werden ab dem 01.12.2018 Gruppensonderbehältnisse für batteriebetriebene Altgeräte auch in den neuen Gruppen 2, 4 und 5 vorgesehen werden.
Ggfs. erforderliche Behälterwechsel können Sie bei Bedarf individuell über das Ab-/Anmelden von TPE im ear-Portal realisieren.

<https://www.stiftung-ear.de/de/oere/abholkoordination/gruppen/standardtransporteinheiten>



3. Die ElektroG-Novelle – Open Scope

3.2.2. Weitere Neuerungen für örE – Mengenmitteilungen (Optierung)

- Bis einschließlich Mitteilungsmonat (Monat für den gemeldet wird) Juli 2018, Mitteilung für die alten Kategorien und alten Sammelgruppen.
- Ab Mitteilungsmonat August 2018, Mitteilung für die neuen Kategorien und alten Sammelgruppen. (**>>alternativ kann im ear-Portal auch für die alten Kategorien gemeldet werden!!**).
- Ab Mitteilungsmonat Dezember 2018, Mitteilung für die neuen Kategorien und neuen Sammelgruppen.
- Die Jahres-Statistik-Mitteilung für das Kalenderjahr 2018 ist im Jahr 2019 für die neuen Kategorien und Sammelgruppen abzugeben.

Quelle: Stiftung ear, 18. Fachkonferenz Entsorgung EAG, Hannover

Für Mensch & Umwelt
Stand: 02. März 2018

Erstellung im Rahmen des Forschungsvorhaben FKZ 3717 34 345 0,
Auftragnehmer: cyclos GmbH

Handlungshilfe für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bei der Erfassung von Elektro(nik)altgeräten und deren Mengenmitteilungen Wichtige Änderungen im Jahr 2018

Es wird im Jahr 2018 zu wesentlichen Änderungen bzgl. der Erfassung von Elektro(nik)altgeräten (EAG) und den damit verbundenen Mengenmitteilungen kommen, auf die Sie als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) reagieren müssen. Darüber hinaus wird der offene Anwendungsbereich (sog. „open scope“) eingeführt. Aktuell sind nur die unter die zehn Kategorien fallenden EAG im Anwendungsbereich des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG), sofern sie nicht explizit aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen sind; zukünftig (ab dem 15.08.2018) werden sämtliche Elektro(nik)geräte in den Anwendungsbereich des ElektroG fallen. Auch hier sind bestimmte Elektro(nik)geräte durch eine explizite gesetzliche Ausnahmeregelung ausgeschlossen.¹



Diese Handlungshilfe informiert Sie als örE über die Änderungen und gibt Empfehlungen, wie in der Praxis verfahren werden kann, um den gesetzlichen Anforderungen des ElektroG zu entsprechen.

https://www.stiftung-ear.de/fileadmin/Dokumente/UBA_Handlungshilfe_2018_fuer_oerE.pdf

TEXTE

70/2017

Anforderungen an die Behandlung spezifischer Elektroaltgeräte unter Ressourcen- und Schadstoffaspekten

Abschlussbericht

Für Mensch & Umwelt

Umwelt
Bundesamt

TEXTE 70/2017

Projektnummer 56146

UBA-FB 002547

Anforderungen an die Behandlung spezifischer Elektroaltgeräte unter Ressourcen- und Schadstoffaspekten

von

Julia Wolf, Dr. Ralf Brüning

Dr. Brüning Engineering UG (haftungsbeschränkt), Brake

Lisa Nellesen, Jochen Schiemann

Institut für Energie- und Umwelttechnik e.V., Duisburg

Im Auftrag des Umweltbundesamtes

<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/anforderungen-an-die-behandlung-spezifischer>

40



Studie

Dr. Brüning Engineering UG

Kirchenstr. 26

D - 26919 Brake

<http://www.dr-bruening.de>

e-mail: info@dr-bruening.de

Dr. Brüning Engineering UG - Internet Explorer
http://www.dr-bruening.de/ Dr. Brüning Engineering UG

Datei Bearbeiten Ansicht Favoriten Extras ?



Dr. Brüning Engineering UG



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

—
Fragen?



Dr. R. Brüning
Tel.: +49 4401 7049760
Fax: +49 4401 7049761
e-mail: info@dr-bruening.de



Profil
Veröffentlichungen
Aktuelles
Impressum
Home

Tel.: +49 (0) 4401 – 7049760
Fax: +49 (0) 4401 – 7049761
E-Mail: info@dr-bruening.de